

Reinschrift
gefertigt: 08.02.2018
gelesen:
abgesandt:

Entwurf

Dritte Landesverordnung

zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen

Vom

Aufgrund des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 9), BS 223-7, wird verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2016 (GVBl. S. 164), BS 223-7-3, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Regelungen für Englisch und Französisch wie folgt gefasst:

„Fremdsprachen: je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine auswählt;“

2. Absatz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungszeit beträgt im Grundfach Mathematik drei Zeitstunden und 45 Minuten, in den übrigen Grundfächern für jede Arbeit drei Zeitstunden und 30 Minuten, in den Leistungsfächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik vier Zeitstunden und 30 Minuten;“

3. Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fremdsprachen und in den Leistungsfächern Deutsch und Mathematik werden die ausgewählten Aufgaben vom fachlich zuständigen Ministerium durch zentrale Elemente ergänzt; in den einzelnen Fächern geschieht dies wie folgt:

Fremdsprachen: die gemäß Absatz 2 ausgewählte Aufgabe der Schule wird je Fach um eine Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt;

- Deutsch Leistungsfach: die gemäß Absatz 2 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um eine weitere Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Wahl gestellt;
- Mathematik Leistungsfach: die gemäß Absatz 2 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um eine weitere Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 13 im Schuljahr 2017/2018 besuchen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Über eine Ausnahmeregelung im Einzelfall entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

Mainz, den
Die Ministerin für Bildung